

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur  
Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Nordost-Institut,  
Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen in Nordosteuropa  
e.V. in Lüneburg**

vom 23. April 2004

---

**Vorwort**

Das Nordost-Institut ist eine unabhängige, im Jahre 2002 gegründete Einrichtung der historischen Forschung, die aus Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen institutionell gefördert wird. Das Institut steht in enger struktureller und personeller Verbindung mit der Universität Hamburg, hat seinen Standort in Lüneburg und unterhält eine Abteilung in Göttingen. In Forschung, Publikation und Lehre ist das Institut in grenzüberschreitender wissenschaftlicher Kooperation mit den regionalen Verflechtungen ost-/nordosteuropäischer und deutscher Kultur und Geschichte befasst.

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in Anlehnung an die Praxis der Universität Hamburg hat das Kuratorium des Nordost-Instituts nach Beratung mit dem Vorstand und mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts am 23. April 2004 „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Nordost-Institut“ beschlossen, die in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden.

Vorrangiges Anliegen der „Richtlinien“ ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie auch den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit

frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den „Richtlinien“ soll auch deutlich gemacht werden, dass das Nordost-Institut wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

Das Kuratorium des Nordost-Instituts beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die nachfolgenden Richtlinien. Sie werden ergänzt durch die Berücksichtigung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 9. September 1999“.

## **§ 1**

### **Gute wissenschaftliche Praxis**

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis folgt den allgemeinen und den in jedem Fach- und Forschungsgebiet spezifisch umzusetzenden Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit und Professionalität. Dazu gehören:
  - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
    - lege artis zu arbeiten,
    - Resultate zu dokumentieren,
    - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
    - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
  - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
  - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit,

- die Achtung fremden geistigen Eigentums,
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder des Nordost-Instituts verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch und insbesondere soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonstwie als Vorgesetzte tätig sind. Der Vorstand, bestehend aus dem Direktor des Nordost-Instituts, dem Leiter der Abteilung Göttingen und einem weiteren Mitglied, derzeit einem Vertreter der Universität Hamburg, nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr und erstattet gemäß der Satzung darüber Bericht gegenüber dem Kuratorium, das zugleich die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates erfüllt. Der Vorstand und das Kuratorium sind daher gemeinsam dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## **§ 2**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Für die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind jeweils die Umstände des Einzelfalles entscheidend.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

#### 1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
  - o Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
  - o Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
  - o Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes - urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendieb-stahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
  - arglistiges Verstellen, Entwenden, Manipulieren, Beschädigen oder Zerstören von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder dieser Richtlinien verstoßen wird,
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3

#### **Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind am Nordost-Institut die folgenden Regeln zu beachten:

- (1) Die Durchführung von Forschungsaufgaben soll in das Quorum der wissenschaftlichen Mitarbeiter (in den regulären wissenschaftlichen Konferenzen der Mitarbeiter) bzw. nach Möglichkeit in jeweils zu gründende wissenschaftliche Arbeitsgruppen eingebunden werden. Das Zusammenwirken im Quorum der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. in Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- (2) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (3) Die Betreuung von Stipendiaten, Gastwissenschaftlern, Forschungsprojekten Dritter, die am Nordost-Institut arbeiten und dessen Dienste in Anspruch nehmen, sind unter Wahrung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen. Dabei gilt es, angemessene individuelle Betreuung für den wissenschaftlichen Nachwuchs sicherzustellen, der am Institut zu Gast ist oder an Projekten des Instituts mitarbeitet; für jede(n) von ihnen muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner geben.
- (4) Bei der Ausübung der Lehre sollen die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Nordost-Instituts die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermitteln. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- (5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

- (6) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

#### **§ 4**

#### **Ombudspersonen**

- (1) Der Direktor ernennt auf Vorschlag des Vorstandes und unter Berücksichtigung der mehrheitlich zustande gekommenen Empfehlungen der wissenschaftlichen Institutsmitarbeiter für die Dauer von drei Jahren zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Vertrauenspersonen und erste Ansprechpartner (Ombudspersonen) für Angehörige des Nordost-Instituts, die Vorwürfe und Hinweise bzw. auch den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorbringen bzw. anzeigen möchten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen werden in einem Schreiben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nordost-Instituts bekannt gemacht.
- (2) Als Ombudspersonen werden eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler vom Nordost-Institut und eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Hamburg gewählt. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Institutsangehörige, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Institutsdirektor, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.
- (3) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die die Ombudspersonen über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jeder Institutsangehörige hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.
- (4) Die Ombudspersonen informieren im Bedarfsfall den Direktor des Instituts und beantragen beim Kuratorium die Einsetzung einer Kommission, die die Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten untersuchen soll.

- (5) Die Ombudspersonen unterrichten jährlich den Vorstand darüber, wie effizient ihrer Einschätzung nach, die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Nordost-Institut gewährleistet wird.

## **§ 5**

### **Kommission**

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird im Bedarfsfall eine aus vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bestehende Kommission eingerichtet, die vom Kuratorium des Nordost-Instituts namentlich eingesetzt wird. Die Kommission soll paritätisch aus zwei wissenschaftlichen Angehörigen und zwei nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammengesetzt werden.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. An den Sitzungen sollen auf Vorschlag der Kommission eine Ombudsperson und je ein Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Kommission tritt so oft wie nötig auf Einladung des Vorsitzenden bzw. auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie den Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen. Das Kuratorium setzt eine Kommission zur Untersuchung der Vorwürfe ein (siehe § 5).

- (2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (5) Die Kommission legt dem Direktor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (6) Der Direktor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen, wie beispielsweise Abmahnung, öffentliche Richtigstellung und Entschuldigung die Notwendigkeit einer Anzeige oder gar die Einleitung eines Kündigungsverfahrens, dessen Durchführung allerdings dem Kuratorium obliegt. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Direktor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.